

3. Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31ten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§. 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.
R. R. O. §. 68.
4. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31ten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§. 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.
R. R. O. §. 69, 7.
5. Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§. 20.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.
R. R. O. §. 10.

§. 21.

Militärpflicht der seemannischen Bevölkerung.

1. Die seemannische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen.
R. R. Artikel 53 Abs. 4.
2. Zur seemannischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:
 - a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haß-Fahrzeugen gefahren sind;
 - b) See-, Küsten- und Haß-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbmäßig betrieben haben;
 - c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
 - d) Maschinenisten, Maschinenisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 22.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.
R. O. §. 10.
2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.
R. R. O. §. 10.
3. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.